

**Anlage 9**  
**zum Honorarverteilungsmaßstab der KVSA**  
**ab dem 3. Quartal 2022 und ab dem 1. Quartal 2023**

**Vergütung der GOP 01110 EBM zur zeitlich befristeten Förderung bei der Behandlung von Kindern mit Atemwegserkrankungen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr für das 4. Quartal 2022 und für das 1. Quartal 2023**

Der durch Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 632. Sitzung von den Krankenkassen zusätzlich zur Verfügung gestellte Betrag zur Erhöhung der MGV wird für die Quartalsabrechnungen des 4. Quartals 2022 und des 1. Quartals 2023 für die Vergütung der GOP 01110 EBM als Zuschlag zu den Versichertenpauschalen 03000, 03030, 04000, 04030, 09210, 09211, 20210, 20211, 13640 und 13641 EBM bereitgestellt. Die Vergütung erfolgt für die Behandlung von Patienten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, wenn mindestens eine der gesicherten Diagnosen J00 bis J06, J09 bis J18 (mit Ausnahme der J18.2) und/oder J20 bis J22 durch die Praxen verschlüsselt wurde.

Die Aufteilung der Finanzmittel erfolgt entsprechend der abgerechneten Versicherten- und Grundpauschalen des jeweiligen Abrechnungsquartals. Die Vergütung der GOP 01110 EBM erfolgt in der Quartalsabrechnung des 4. Quartals 2022 zum Wert des EBM. Sollten die im 1. Quartal 2023 noch zur Verfügung stehenden Finanzmittel für die Vergütung der GOP 01110 EBM zum Wert des EBM nicht ausreichen, erfolgt eine Quotierung der Vergütung dieser Leistung im 1. Quartal 2023.

Ausgefertigt:

Magdeburg, den 24. Februar 2023

Andreas Petri  
Vorsitzender der Vertreterversammlung  
der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt